

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Landesgesetz zur Änderung des Zweiten Landesgesetzes über den freiwilligen Zusammenschluss der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Zum 1. Juli 2014 wurde die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg aus der gleichnamigen Verbandsgemeinde ausgegliedert und aufgelöst sowie ihr Gebiet in die Stadt Bad Kreuznach eingegliedert.

Die finale Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in der Form einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach und ihrer übrigen Ortsgemeinden, der Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen, in die Verbandsgemeinde Rüdesheim wurde zeitversetzt zum 1. Januar 2017 herbeigeführt.

Seinerzeit wurde davon ausgegangen, dass durch die Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg höhere Entgeltsbelastungen im Bereich der Abwasserbeseitigung auf die Entgeltpflichtigen im Gebiet der verbleibenden neun Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg zukommen könnten. Ziel war es, solche höheren Entgeltsbelastungen der Entgeltpflichtigen zu vermeiden.

Die Entscheidung über eine finanzielle Unterstützung des Landes zum Ausgleich daraus resultierender Verluste der Abwasserbeseitigungseinrichtung oder Abwasserbeseitigungseinrichtungen wurde zurückgestellt, da sich Verluste damals nicht quantifizieren ließen.

Zwischenzeitlich stehen diese Verluste fest, sodass eine Entscheidung über eine finanzielle Unterstützungsleistung des Landes zum Verlustausgleich getroffen werden kann.

B. Lösung

Die Gewährung einer Zuweisung des Landes zum Ausgleich der durch die Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg aus der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg verursachten Jahresverluste der Stadt Bad Kreuznach im Bereich der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Ortsgemeinden Altenbamburg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2016 wird gesetzlich geregelt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Das Land gewährt der Stadt Bad Kreuznach eine Zuweisung von 623 000 Euro zum Ausgleich der durch die Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg aus der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg verursachten Jahresverluste im Bereich der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Ortsgemeinden Altenbamberg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2016.

**Landesgesetz
zur Änderung des Zweiten Landesgesetzes
über den freiwilligen Zusammenschluss der
Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Zweite Landesgesetz über den freiwilligen Zusammenschluss der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 19. August 2014 (GVBl. S. 181, BS 2020-103) wird wie folgt geändert:

§ 15 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Land gewährt der Stadt Bad Kreuznach eine Zuweisung von 623 000 Euro zum Ausgleich der durch die Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg aus der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg verursachten Jahresverluste des Teilbetriebs ihrer Abwasserbeseitigungseinrichtung für das Gebiet der Ortsgemeinden Altenbamburg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2016.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Zum 1. Juli 2014 wurde aufgrund des § 1 der Landesverordnung über den freiwilligen Zusammenschluss der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 24. November 2013 (GVBl. S. 503, BS 2020-1-20) die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg aus der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg ausgegliedert, aufgelöst und ihr Gebiet in die Stadt Bad Kreuznach eingegliedert.

Mit zeitlichem Versatz von zweieinhalb Jahren, das heißt zum 1. Januar 2017, wurden aufgrund des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 21. Oktober 2016 (GVBl. S. 551, BS 2020-111) die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg aufgelöst sowie ihre Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen in die Verbandsgemeinde Rüdesheim und ihre Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach eingegliedert.

Nach der Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg aus der gleichnamigen Verbandsgemeinde war diese kommunale Gebietskörperschaft weiterhin Aufgabenträger für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung. Seither oblag der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Ortsgemeinden Altenbamburg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen. Zunächst wurde angenommen, dass dies bis zur Auflösung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg so bleiben wird. Das Land hielt die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg an, die von ihr infolge der Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg vorzunehmende Optimierung der Wahrnehmung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung so schnell als möglich herbeizuführen. Für eine Optimierung der Aufgabenerledigung kamen aus der Sicht des Landes eigene Maßnahmen der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg oder gemeinsame Maßnahmen der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg mit Kooperationspartnern in Betracht (vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Landesgesetz zu den Folgen des freiwilligen Zusammenschlusses der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. Juni 2014 - Drucksache 16/3678 S. 36 -).

Die Stadt Bad Kreuznach - Abwasserbeseitigungseinrichtung - und die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg haben am 24. Juni 2014 eine Zweckvereinbarung über die Abwasserbeseitigung geschlossen. In Kraft getreten ist die Zweckvereinbarung am 1. Juli 2014. Aufgrund der Zweckvereinbarung wurde zum 1. Juli 2014 die Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung für die Ortsgemeinden Altenbamburg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen von der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in vollem Umfang (einschließlich der Satzungs- und Entgelthoheit) auf die Stadt Bad Kreuznach übertragen.

Bereits zum Zeitpunkt der Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg wurde davon ausgegangen, dass dadurch die Entgeltpflichtigen in der verbleibenden Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg mit höheren Entgelten im Bereich der Abwasserbeseitigung belastet werden könnten. Ziel war es, solche durch diese Gebietsänderungsmaßnahme verursachten höheren Entgelte zu vermeiden. Das Land avisierte,

nach der Auflösung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg über einen finanziellen Ausgleich an die kommunale Gebietskörperschaft oder die kommunalen Gebietskörperschaften als neuer oder neue Träger der Aufgabe der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Ortsgemeinden Altenbamberg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen zu befinden (vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Landesgesetz zu den Folgen des freiwilligen Zusammenschlusses der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. Juni 2014 - Drucksache 16/3678 S. 36 -).

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Nach dem neuen § 15 Abs. 2 gewährt das Land der Stadt Bad Kreuznach eine Zuweisung von 623 000 Euro zum Ausgleich der durch die Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg aus der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg verursachten Jahresverluste des Teilbetriebs ihrer Abwasserbeseitigungseinrichtung für das Gebiet der Ortsgemeinden Altenbamburg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen im Zeitraum vom 1. Juli 2014 (Zeitpunkt der Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg aus der gleichnamigen Verbandsgemeinde, der Auflösung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg und der Eingliederung von deren Gebiet in die Stadt Bad Kreuznach) bis zum 31. Dezember 2016 (Vortag der finalen Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in der Form einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach und ihrer übrigen Ortsgemeinden, der Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen in die Verbandsgemeinde Rüdesheim). Eine Verzinsung findet nicht statt. Bei der Zuweisung nach dem neuen § 15 Abs. 2 handelt es sich um eine Zuweisung aus Anlass der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform. Sie ist damit eine Zuweisung im Sinne des § 17 a des Landesfinanzausgleichsgesetzes.

Der im neuen § 15 Abs. 2 festgelegte Zuweisungsbetrag von 623 000 Euro entspricht in etwa dem Gesamtbetrag der Jahresverluste des Teilbetriebs der Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Bad Kreuznach für das Gebiet der Ortsgemeinden Altenbamburg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen von 623 095,01 Euro. Davon entfallen ausweislich der Gewinn- und Verlustrechnungen auf das Wirtschaftsjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 ein Jahresverlust von 228 328,40 Euro, auf das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 ein Jahresverlust von 12 709,80 Euro und auf das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 ein Jahresverlust von 382 056,81 Euro.

Die Stadt Bad Kreuznach hat ihre Abwasserbeseitigungseinrichtung seit dem 1. Juli 2014 in drei Teilbetriebe mit eigenen Buchungskreisen und eigenen Entgeltsatzungen untergliedert. Dabei handelt es sich um einen Teilbetrieb für das Gebiet der Stadt Bad Kreuznach (ohne Bad Münster am Stein-Ebernburg), einen Teilbetrieb für das Gebiet der ehemaligen Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg und einen Teilbetrieb für das Gebiet der Ortsgemeinden der (ehemaligen) Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg (ohne Bad Münster am Stein-Ebernburg).

Die Firma Dr. Dornbach GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft, Koblenz hat die Jahresabschlüsse, bestehend aus Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Anhängen, unter Einbeziehung der Buchführung und die Lageberichte der Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Bad Kreuznach - Teilbetrieb für das Gebiet der Ortsgemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg (ohne Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg) - für die Wirtschaftsjahre vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014, vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 und vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft und dazu uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt. Dazu wird auf die Berichte der Firma Dr. Dornbach GmbH über die Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte vom 30. Januar 2019 für das Wirtschaftsjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014, vom 7. Februar 2020 für das

Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 und vom 29. Juni 2020 für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 verwiesen.

Die Zuweisung von 623 000 Euro nach dem neuen § 15 Abs. 2 kompensiert die Jahresverluste, die entstanden sind, um die Entgeltpflichtigen in der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg nach der dortigen Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg nicht mit dadurch verursachten Entgelterhöhungen im Bereich der Abwasserbeseitigung zu belasten. Zur Vermeidung solcher Entgelterhöhungen galt es, bei der Ermittlung der entgeltfähigen Kosten im Bereich der Abwasserbeseitigung die durch die Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg verursachten Kosten außer Acht zu lassen. Die Entscheidung über einen Ausgleich der Jahresverluste wurde seinerzeit zurückgestellt (vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Landesgesetz zu den Folgen des freiwilligen Zusammenschlusses der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. Juni 2014 - Drucksache 16/3678 S. 36). Erst jetzt lassen sich diese Jahresverluste und folglich ein sachgerechter Ausgleich dafür in der Form einer Zuwendung quantifizieren.

Das Land sieht mit der Gewährung einer Zuweisung an die Stadt Bad Kreuznach zum Verlustausgleich im Bereich der Abwasserbeseitigung einen Vollzug des § 5 (Ausgleich von Differenzbeträgen) der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Bad Kreuznach - Abwasserbeseitigungseinrichtung - und der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 24. Juni 2014, die Gegenstand eines derzeit beim Verwaltungsgericht Koblenz anhängigen Rechtsstreits (Az.: 3 K 1337/19.KO) ist, als erledigt an. § 5 der Zweckvereinbarung sieht vor, dass die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg (mithin in der Rechtsnachfolge die Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Rüdesheim) der Stadt Bad Kreuznach die Differenzbeträge ausgleicht, die bis zur finalen Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg durch die nicht entgeltfähigen Kosten aus der Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg und dem Entgeltaufkommen entstehen.

Im Zusammenhang mit der Aufgabe der Wasserversorgung für das Gebiet von Bad Münster am Stein-Ebernburg sowie der Ortsgemeinden Altenbamburg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen wird keine Zuweisung des Landes und kein Ausgleich des Landes in anderer Form gewährt. Für eine derartige Unterstützungsleistung des Landes gibt es keine sachliche Begründung. Differenzbeträge im Bereich der Wasserversorgung, zu deren Ausgleich eine finanzielle Unterstützungsleistung des Landes hätte in Betracht gezogen werden können (vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Landesgesetz zu den Folgen des freiwilligen Zusammenschlusses der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. Juni 2014 - Drucksache 16/3678 S. 36), entstanden nicht. Seit dem 1. Juli 2014 ist die Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach mit der Wasserversorgung für das Gebiet von Ebernburg und dieser neun Ortsgemeinden beauftragt. Die Wasserversorgung von Bad Münster am Stein durch die Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach erfolgt bereits seit früherer Zeit.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelung.


Für die Fraktion der SPD:


Für die Fraktion der CDU:



Für die Fraktion der FDP:



Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: